

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 217/11 B

L 13 AS 210/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 32/09 (SG Stade)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Verden,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. August 2011 - L 13 AS
210/10 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.2008. Das SG Stade hat die Klage mit Urteil vom 4.5.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 4.8.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 12.8.2011 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.9.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

